

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

[REDACTED]

Geschäftszahl: 2020-0.766.633

**Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG);
Schusswaffenkennzeichnungsverordnung (SchKV);
Inkrafttreten: 1.1.2021; Information für die Waffenbehörden**

Mit BGBl. I 117/2020 vom 14.11.2020 und mit BGBl. II 480/2020 vom 16.11.2020 wurden das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG) und die Schusswaffenkennzeichnungsverordnung (SchKV) erlassen:

A.)

Das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz samt Erläuterungen lautet wie folgt:

Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen

§ 1 (1) Wer Schusswaffen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen im Bundesgebiet in Verkehr bringt, nachdem diese

1. auf dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz hergestellt,

2. aus dem EWR oder der Schweiz in das Bundesgebiet verbracht oder

3. aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt

wurden, hat diese mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung zu versehen. Dies hat im Falle der Z 1 unverzüglich nach deren Herstellung, jedoch spätestens vor deren Inverkehrbringen, im Falle der Z 2 oder 3 unverzüglich nach deren

Verbringung oder Einfuhr zu erfolgen. Eine Kennzeichnungspflicht besteht auch im Falle der nicht gewerblichen Verbringung und Einfuhr von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen; diesfalls hat die Kennzeichnung unverzüglich nach dem Verbringen oder nach der Einfuhr zu erfolgen.

(2) Wesentliche Bestandteile von Schusswaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse oder andere diesen entsprechende wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, soweit es sich um Einzelteile handelt. Wird ein wesentlicher Bestandteil von einer Schusswaffe getrennt, ist dieser vor einer allfälligen Weitergabe zu kennzeichnen.

(3) Die Kennzeichnung hat die Angaben zu dem Hersteller oder der Marke, dem Herstellungsland oder -ort, der Herstellungsnummer und dem Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Teil der Herstellungsnummer ist, und gegebenenfalls die Typenbezeichnung zu umfassen. Ist ein wesentlicher Bestandteil zu klein, um gemäß diesem Absatz gekennzeichnet zu werden, hat dieser zumindest eine Herstellungsnummer oder einen alphanumerischen oder digitalen Code aufzuweisen.

(4) Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, sind gemäß Abs. 1 bis 3 sowie derart zu kennzeichnen, dass daraus die überführende Stelle ableitbar ist.

(5) Inhaber einer Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung oder zum Handel von nichtmilitärischen und militärischen Schusswaffen und Munition (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie Z 2 lit. a und b der Gewerbeordnung 1994 – GewO, BGBl. Nr. 194/1994) sind ermächtigt, die Kennzeichnung im Sinne des Abs. 1 bis 4 durchzuführen. Den Gewerbetreibenden gebührt hierfür vom Inhaber des gekennzeichneten Gegenstandes ein angemessenes Entgelt. In Fällen des Abs. 4 kann die Kennzeichnung auch von einer Gebietskörperschaft durchgeführt werden.

(6) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz), BGBl. Nr. 141/1951, bleiben unberührt.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat die technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung durch Verordnung festzulegen.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 wurde eine Kennzeichnungspflicht für natürliche und juristische Personen eingeführt, die Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen in Verkehr bringen, nachdem diese in einem EWR-Staat oder der Schweiz hergestellt, aus einem EWR-Staat oder der Schweiz in das Bundesgebiet verbracht oder aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Schusswaffe an einen Endverbraucher. Im Falle einer bloßen Durchfuhr von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen, ohne dass diese im Bundesgebiet in Verkehr gebracht wurden, entsteht somit keine Kennzeichnungspflicht.

Unverzüglich nach der Herstellung, jedoch spätestens vor dem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr bzw. dem Verbringen von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen bedeutet im Einklang mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes „ohne unnötigen Aufschub“ (vgl. VwGH 21.09.1994, 93/01/0823).

Gemäß Abs. 1 letzter Satz löst auch eine nicht gewerbliche Verbringung oder Einfuhr (d.h. Verbringung oder Einfuhr durch Privatpersonen) von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen aus einem EU-Staat oder Drittstaat unverzüglich nach der Verbringung bzw. der Einfuhr eine Kennzeichnungsverpflichtung aus. Dies bedeutet, dass die Einfuhr oder das Verbringen (auch nur) für den eigenen Gebrauch grundsätzlich unter die Kennzeichnungsverpflichtung fällt. Bei Verbringungen aus einem EWR-Staat oder der Schweiz kann aber die Ausnahmebestimmung des § 3 Ziffer 1 SchKG zur Anwendung gelangen.

Auch eine Privatperson ist somit unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zur Kennzeichnung verpflichtet. Die Kennzeichnung einer Schusswaffe und wesentlicher Bestandteile von Schusswaffen wird im Regelfall im Auftrag des jeweiligen Besitzers von einem Gewerbetreibenden gemäß § 1 Abs. 5 vorgenommen.

Zu Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 handelt es sich bei wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen im Sinne des SchKG um den Lauf, die Trommel, den Verschluss, den Rahmen, das Gehäuse oder andere diesen entsprechende wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, soweit es sich dabei um Einzelteile handelt.

Einzelteile, die einzeln (d.h. nicht als gesamte, vollständige Schusswaffe) in Verkehr gebracht werden, fallen somit unter die Kennzeichnungsvorschriften.

Wird ein wesentlicher Bestandteil von einer (kompletten) Schusswaffe getrennt, ist der Bestandteil vor einer allfälligen Weitergabe unter Einhaltung der Vorgaben gemäß § 1 zu kennzeichnen. Der „Weitergabe“ ist weit zu verstehen und umfasst auch Fälle einer (un)entgeltlichen Übergabe oder einer Übertragung im Wege eines Verlassenschaftsverfahrens.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass auf einer zusammengebauten Schusswaffe insgesamt sämtliche Kennzeichnungsinhalte gemäß Abs. 3 anzubringen sind. Wird ein Einzelteil – wie insbesondere ein Ersatzlauf oder ein Wechselsystem – (von einem Händler oder einer Privatperson) weitergegeben, muss der Einzelteil sämtliche Kennzeichnungsinhalte gemäß Abs. 3 umfassen.

Zu Abs. 3:

Der obligatorische Kennzeichnungsinhalt umfasst auch die Typenbezeichnung, soweit diese für die entsprechende Schusswaffe oder den entsprechenden wesentlichen Bestandteil vorhanden ist.

Manche Hersteller bringen eine Herstellungsnummer an einer Schusswaffe oder an einem wesentlichen Bestandteil von Schusswaffen an, aus der das Herstellungsjahr für einen Waffenbesitzer nicht direkt ablesbar ist. Hierfür werden etwa unterschiedliche Ziffernabfolgen verwendet, die die Hersteller bei Bedarf aufschlüsseln und den Waffenbesitzer oder auch gegebenenfalls ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes über das Herstellungsjahr informieren können. Für eine Nachverfolgung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen ist es daher ausreichend, wenn aus der Herstellungsnummer das Herstellungsjahr ableitbar ist oder der Zeitpunkt des Beschlusses aus dem Beschlusssymbol ableitbar ist und somit auch nähere Rückschlüsse auf das Herstellungsjahr gezogen werden können.

Auch im Falle des Abs. 1 Z 2 und 3 muss auf der Schusswaffe und auf wesentlichen Bestandteilen das Herstellungsjahr direkt ablesbar oder zumindest ableitbar sein. Andernfalls ist unverzüglich nach dem Verbringen bzw. nach der Einfuhr eine entsprechende Kennzeichnung gemäß Abs. 1 bis 3 vorzunehmen. Wenn der einschlägige Gewerbetreibende oder die Privatperson im Falle der Einfuhr das Herstellungsjahr jedoch nicht kennt, besteht diesbezüglich keine Kennzeichnungspflicht.

Wesentliche Bestandteile, die zu klein sind, um eine vollständige Kennzeichnung nach Abs. 1 bis 3 aufzuweisen, haben zumindest eine Herstellungsnummer oder einen alphanumerischen oder digitalen Code aufzuweisen. Ein wesentlicher Bestandteil einer Schusswaffe ist für eine vollständige Kennzeichnung zu klein ist, sofern durch eine vollständige Kennzeichnung die Funktionalität der Schusswaffe wesentlich beeinträchtigt werden würde oder aufgrund der Form des wesentlichen Bestandteiles technisch nicht möglich ist.

Zu Abs. 5:

Gemäß Abs. 5 sind Inhaber einer Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung oder für den Handel von nichtmilitärischen und militärischen Schusswaffen und Munition (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie Z 2 lit. a und b der Gewerbeordnung 1994 – GewO, BGBl. Nr. 194/1994) ex lege ermächtigt, die Kennzeichnung durchzuführen. Eine behördliche Ermächtigung zum Kennzeichnen ist demgemäß nicht erforderlich. Für die Durchführung der Kennzeichnung gebührt dem Gewerbetreibenden vom Kunden ein angemessenes Entgelt.

Kennzeichnung von Munition

§ 2 Hinsichtlich der Kennzeichnung von Munition ist die Patronenprüfordnung 2013, BGBl. II Nr. 446/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 77/2019 anzuwenden.

Erläuterungen:

Um ein paralleles Regime an Kennzeichnungsvorschriften zu vermeiden, wurden im SchKG keine eigenen Kennzeichnungsvorschriften für Munition vorgesehen.

Ausnahmebestimmungen

§ 3 (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für:

- 1. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die bereits im EWR oder in der Schweiz unter Einhaltung der dort einschlägigen Vorschriften gekennzeichnet wurden,**
- 2. das Überlassen von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen an Gebietskörperschaften,**
- 3. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die vor dem 1. Jänner 1900 hergestellt wurden,**
- 4. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen von besonderer historischer Bedeutung,**
- 5. Schusswaffen im Sinne des § 45 WaffG sowie**
- 6. Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber 6 mm oder mehr beträgt.**

(2) Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen sind nur dann von besonderer historischer Bedeutung im Sinne des Abs. 1 Z 4, wenn ihnen insbesondere im Hinblick auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Behörde gemäß § 48 WaffG hat auf Antrag unter Beiziehung des Bundesdenkmalamtes festzustellen, ob eine Ausnahme im Sinne des Abs. 1 Z 4 vorliegt.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1 Z 1:

Das SchKG gilt nicht für jene Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die bereits in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz gemäß den EU-Vorgaben gekennzeichnet wurden. Ob dies der Fall ist, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden.

Wurde eine Schusswaffe oder ein wesentlicher Bestandteil bereits mehrmals innerhalb der Europäischen Union und zuletzt ins Bundesgebiet verbracht (etwa vom Hersteller in Deutschland zum Händler in Italien und anschließend nach Österreich), ist es ausreichend, wenn die Kennzeichnung zumindest in einem Mitgliedstaat (hier Deutschland oder Italien) im Einklang mit der Waffenrichtlinie vorgenommen wurde.

Zu Abs. 1 Z 2:

Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Waffenrichtlinie gilt diese nicht für den Erwerb oder Besitz durch Streitkräfte, die Polizei oder Behörden. Vor diesem Hintergrund umfasst der Anwendungsbereich des SchKG nicht das Überlassen von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen an Gebietskörperschaften. In Übereinstimmung mit dieser Ausnahmeregelung entsteht eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen zu jenem Zeitpunkt, an dem diese aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden (siehe § 1 Abs. 4).

Zu Abs. 1 Z 3:

Von der Ausnahmeregelung sind nur Originalwaffen, nicht jedoch Replikas (Nachbauten) erfasst.

Zu Abs. 1 Z 4:

Von der Ausnahmebestimmung gemäß Abs. 1 Z 4 sind Schusswaffen und wesentliche Bestandteile von Schusswaffen umfasst, sofern diese insbesondere aufgrund eines bestimmten historischen Ereignisses von herausragender Bedeutung sind.

Eine besondere historische Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn die Schusswaffe bei einem historischen Ereignis zum Einsatz kam, im Besitz einer historisch bedeutsamen Persönlichkeit stand oder es sich beispielsweise um die letzte erhaltene Schusswaffe einer bestimmten Serie handelt.

Allein der Umstand, dass eine bestimmte Schusswaffe oder ein wesentlicher Bestandteil einer Schusswaffe beispielsweise im Ersten oder Zweiten Weltkrieg oder auch in den Jugoslawienkriegen der 1990er Jahre verwendet wurde, vermag noch keine besondere historische Bedeutung zu begründen.

Welche Schusswaffe oder wesentlicher Bestandteil im Einzelnen historisch besonders bedeutsam ist und damit unter die Ausnahmeregelung fällt, ist im konkreten Fall auf Antrag durch die örtlich zuständige Waffenbehörde unter Einbeziehung des Bundesdenkmalamts zu beurteilen. Eine solche Vorgangsweise ist jedoch nicht zwingend vorgesehen, sodass es den Betroffenen (etwa in Zweifelsfällen) frei steht, einen Feststellungsbescheid bei der örtlich zuständigen Waffenbehörde zu beantragen (Abs. 2).

Abs. 2:

In Abs. 2 letzter Satz wird klargestellt, dass Betroffene einen Antrag auf Feststellung, ob es sich bei einer bestimmten Schusswaffe oder einem bestimmten wesentlichen Bestandteil um eine bzw. einen von besonderer historischer Bedeutung handelt, stellen können. Im Zuge dieses Verfahrens hat die Waffenbehörde jedenfalls das Bundesdenkmalamt im Wege der Amtshilfe heranziehen.

Verwaltungsübertretung

§ 4 (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen nicht gemäß § 1 kennzeichnet und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen. Sofern diese Verwaltungsübertretung durch einen Gewerbetreibenden begangen wurde, ist dieser mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Wegen Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die gemäß § 1 erforderliche Kennzeichnung durchführt.

Übergangsregelung

§ 5 Die Kennzeichnungsvorgaben für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die zwischen dem 14. September 2018 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Bundesgebiet eingeführt, verbracht oder im Bundesgebiet hergestellt wurden, gelten im Sinne dieses Bundesgesetzes als erfüllt, sofern sie den Bestimmungen des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Besuchszeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 entsprechen.

Um den Eingriff in bestehende Rechtspositionen möglichst gering zu halten, wurde ein umfassendes Übergangsregime geschaffen.

Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die bereits vor dem 14. September 2018 im Besitz von Endverbrauchern (insb. Privatpersonen, Sammlungen und Museen) standen, unterliegen – abgesehen von einer Weitergabe gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz SchKG –

keiner Kennzeichnungspflicht. Gleiches gilt für Waffenhändler, die Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile bereits vor 14. September 2018 im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Lagerbestand vorrätig und im Waffenhandelsbuch eingetragen haben und diese nach dem 1.1.2021 in Verkehr bringen.

Die Kennzeichnungsvorgaben für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die zwischen dem 14. September 2018 und 1.1.2021 in das Bundesgebiet eingeführt, verbracht oder im Bundesgebiet hergestellt wurden, gelten als erfüllt (und müssen nicht nachgekennzeichnet werden), sofern die Schusswaffen, bzw. wesentliche Teile den Bestimmungen des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 (C.I.P.-Übereinkommen) und somit den beschussrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Im Ergebnis wird somit eine Kennzeichnungspflicht für Endverbraucher für Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteile in der Regel dann entstehen, wenn diese nach dem 1.1.2021 aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat in das Bundesgebiet verbracht bzw. eingeführt werden, oder wenn es sich um eine Weitergabe von Einzelteilen gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz SchKG handelt.

Wenn eine Schusswaffe oder ein wesentlicher Bestandteil nach dem 1.1.2021 aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz in das Bundesgebiet verbracht wurde, unterliegt die Schusswaffe bzw. der wesentliche Bestandteil damit (zwar) grundsätzlich der Kennzeichnungspflicht. Die im Rahmen der Waffenrichtlinie gebotene Kennzeichnung wird aber in der Regel bereits durchgeführt worden sein und wird daher diesfalls die Ausnahmebestimmung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 greifen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 6 Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Verweisungen

§ 7 Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 8 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Inkrafttreten

§ 9 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

B.)

Die Schusswaffenkennzeichnungsverordnung – SchKV samt Erläuterungen lautet wie folgt:

Aufgrund des § 1 Abs. 7 des Schusswaffenkennzeichnungsgesetzes (SchKG), BGBl. I Nr. 117/2020, wird verordnet:

Schriftgröße

§ 1 Die für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen zu verwendende Schriftgröße hat mindestens 1,6 mm zu betragen. Sind die wesentlichen Bestandteile zu klein, um sie gemäß § 1 SchKG zu kennzeichnen, kann erforderlichenfalls eine kleinere Schriftgröße gewählt werden.

Materialien

§ 2 (1) Bei Rahmen oder Gehäusen aus nichtmetallischem Material, wie insbesondere Kunststoff, wird die Kennzeichnung auf einer Metallplatte angebracht, die untrennbar mit dem Material des Rahmens oder Gehäuses verbunden ist, sodass

- 1.** die Platte nicht leicht oder ohne Weiteres entfernt werden kann und
- 2.** bei der Entfernung der Platte ein Teil des Rahmens oder des Gehäuses zerstört würde.

(2) Im Falle des Abs. 1 hat die Kennzeichnung auf der Metallplatte zumindest die Herstellungsnummer aufzuweisen. Andere Bestandteile der Kennzeichnung im Sinne des

§ 1 Abs. 3 SchKG können auch auf Kunststoff angebracht werden, wenn über die Lebensdauer der Schusswaffe gewährleistet ist, dass die Kennzeichnung lesbar und eine Beseitigung der Kennzeichnung nur unter deutlich erkennbarer Beschädigung des Materials möglich ist.

Zu Abs. 2:

Eine Kennzeichnung auf der Metallplatte im Sinne des Abs. 1 muss gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 2 zumindest die Herstellungsnummer aufweisen, da diese in Verbindung mit der Bezeichnung des Herstellers maßgeblich zur Identifizierung einer Schusswaffe oder eines wesentlichen Bestandteils beiträgt. Andere Kennzeichnungsinhalte gemäß § 1 Abs. 3 SchKG können abweichend von Abs. 1 auch auf Kunststoff angebracht werden, sofern über die Lebensdauer der Schusswaffe gewährleistet ist, dass die Kennzeichnung lesbar und eine Beseitigung der Kennzeichnung nur unter deutlich erkennbarer Beschädigung des Materials möglich ist. Im Anhang der Durchführungsrichtlinie in Z 2 Unterabsatz 2 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, auch Methoden der Kennzeichnung zu verwenden, die ein gleichwertiges Maß an Lesbarkeit und Dauerhaftigkeit gewährleisten, wie eine Kennzeichnung auf einer Metallplatte. Eine derartige Gleichwertigkeit der Kennzeichnungsmethode über die Lebensdauer der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils wird durch eine fachgerechte Anbringung der Kennzeichnung auf Kunststoff, insbesondere durch Spritzgussverfahren oder mithilfe einer Lasergravur, gewährleistet.

Alphabet und Zahlensystem

§ 3 (1) Für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen ist das lateinische Alphabet zu verwenden.

(2) Für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen ist das arabische oder römische Zahlensystem zu verwenden.

Kurzbezeichnung

§ 4 Bei der Angabe des Herstellungslands gemäß § 1 Abs. 3 SchKG kann die zweistellige Kurzbezeichnung nach ISO-Norm 3166-1 verwendet werden.

Inkrafttreten

§ 5 Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Das gegenständliche Informationsschreiben wird in den sog. Waffenrechtserlass eingearbeitet und in der Anlage zur Verfügung gestellt.

Es wird ersucht, den nachgeordneten Waffenbehörden das Informationsschreiben samt Waffenrechtserlass weiterzuleiten.


Beilage

26. November 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2020-11-26T09:49:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	